

Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein

Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten und Freiflächen in der Stadt Bingen am Rhein

Stand: 12. Dezember 2023

Die Stadt Bingen am Rhein fördert die Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke in naturnah gestaltete Vorgärten und Freiflächen durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie:

1 Anlass und Ziel

Das Förderprogramm der Stadt Bingen am Rhein dient der Sicherstellung einer angemessenen, qualitativ hochwertigen Begrünung und Gestaltung der Vorgärten und Freiflächen der bebauten Grundstücke in der Stadt Bingen. Eine nachhaltige Begrünung dieser Flächen führt zu einer Sicherung der ökologischen und klimawirksamen Funktionen des innerstädtischen Grüns. Die Begrünung leistet einen aktiven Beitrag zur innerstädtischen Biodiversität von Flora und Fauna, trägt zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts im Stadtgebiet, des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Böden sowie der Sicherung der klimatischen und lufthygienischen Funktionen bei. Das Förderprogramm dient damit auch der Förderung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung der Stadt Bingen.

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt Bingen Bürgerinnen und Bürger finanziell unterstützen, private Schottergärten und versiegelte Freiflächen bebauter Bereiche zu entsiegeln und naturnah zu begrünen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst Maßnahmen zur Entsiegelung und naturnaher Begrünung von Schottergärten und versiegelten Freiflächen der bebauten Grundstücke im Stadtgebiet Bingen. Gefördert werden Maßnahmen, die Vorgärten und versiegelte Freiflächen der bebauten Grundstücke so umwandeln, dass diese die ökologischen und klimawirksamen Funktionen von innerstädtischen Grünflächen erfüllen, d.h. natürliche, wasserdurchlässige Oberböden, die eine möglichst flächendeckende naturnahe Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen. Gefördert wird die vollständige Entsiegelung und Begrünung der Flächen, Teilentsiegelungen sind nicht förderfähig.

2.2 Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Bingen - oder ein/e von ihr Beauftragte/r - auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

Folgende Leistungen zur Entsiegelung und Begrünung von Grundstücksflächen sind förderfähig:

- Vorbereitende Maßnahmen wie Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weiteren für die Entsiegelung zu entfernende Materialien.
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden oder vergleichbarem Pflanzsubstrat
- Neubepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.

3 Förderbedingungen

- 3.1 Für ein Grundstück kann einmalig innerhalb von 10 Jahren eine Förderung in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m².
- 3.3 Bei der Neugestaltung von mehreren Teilflächen unter 10 m² auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Freiflächenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
- 3.4 Es ist Mutterboden oder vergleichbares Pflanzsubstrat als Pflanzerde einzubringen.
- 3.5 Der Erhalt bzw. der Einbau von wasserundurchlässige Materialien und Sperrschichten ist unzulässig.
- 3.6 Für die Begrünung sind bevorzugt heimische, standortgerechte sowie ausreichend hitze- und trockenheitstolerante Pflanzenarten zu verwenden.

4 Allgemeine Förderbedingungen

- 4.1 Die Förderung gilt nur für bebaute Grundstücke im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein. Maßnahmen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden nicht gefördert
- 4.2 Auf die Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Stadt Bingen am Rhein. Über die Förderanträge entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Bingen am Rhein nach Reihenfolge des Eingangs.
- 4.3 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, Stiftungen Genossenschaften und kleinen oder mittelständigen Unternehmen (KMUs) als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers, von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden in der Stadt Bingen am Rhein. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- 4.4 Nur freiwillige Maßnahmen sind förderfähig. Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung besteht, sind ausgenommen.
- 4.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Bingen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für Bewilligung, Inanspruchnahme oder Belassen der Förderung erheblich sind. Bei nicht sachgemäßer Verwendung der Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bleibt der Stadt Bingen die Rückforderung der Fördersumme vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 4.6 Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.
- 4.7 Die Unterhaltung der begrüneten Flächen obliegt der antragstellenden Person. Pflege- oder Instandsetzungskosten können nicht über das Förderprogramm abgedeckt werden.

4.8 Die nach diesem Förderprogramm geförderten Flächen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten, begrünten Zustand zu belassen, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Die Stadt Bingen ist berechtigt, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren einer anderen Verwendung zugeführt wird. Bedienstete der Stadtverwaltung Bingen oder von ihr Beauftragte sind dazu berechtigt, nach der Abnahme eine Kontrolle zur Beschaffenheit der entsiegelten und begrünten Flächen durchzuführen.

5 Förderhöhe

5.1 Der Antragsteller hat grundsätzlich die Kosten für die Maßnahmen selbst zu tragen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Die Förderhöhe beträgt bis zu 20,00 € / m² für die Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Freiflächen bebauter Grundstücke in naturnah gestaltete, begrünte Vorgärten und Freiflächen. Gefördert werden bis zu 50% der als förderwürdig anerkannten Aufwendungen, höchstens jedoch 500,00 €.

5.3 Eine Kumulation der städtischen Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Zuschüssen und Zulagen die Summe von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Ist die Inanspruchnahme weiterer Förderungen beabsichtigt, so hat der Antragsteller die Pflicht, den Fördermittelgeber darüber zu informieren.

6 Antragsverfahren

6.1 Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein.

6.2 Der Förderantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ bei der Stadtverwaltung Bingen einzureichen. Antragsformular und Förderrichtlinie sind unter der städtischen Website www.bingen.de verfügbar.

6.3 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Fördermaßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht beauftragt und mit der Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizulegen:

- ein Foto der Fläche zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Lageplan oder aussagefähige Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist
- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme
- Kostenaufstellungen durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen

Die Antragstellung erfolgt postalisch bei der Stadtverwaltung Bingen, Umweltsabteilung, Rochusallee 2, 55411 Bingen oder per Mail an umweltsabteilung@bingen.de.

7 Bewilligung

7.1 Die Stadtverwaltung Bingen prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

7.2 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

- 7.3 Die Bewilligung ersetzt nicht etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen.

8 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten.
- 8.2 Für die Auszahlung ist ein vollständig ausgefüllter Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis einzureichen. Der Antrag auf Auszahlung ist unter der städtischen Website www.bingen.de verfügbar.
- 8.3 Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
- Prüffähige Schlussrechnungen / zuordenbare Belege mit eindeutigen Positionen bzgl. förderfähiger Leistungen und Zahlungsnachweis
 - Fotos zum Zustand der Fläche während und nach dem Umbau
- 8.4 Die Fördersumme wird ausgezahlt, innerhalb von 6 Wochen nachdem die Meldung der Fertigstellung und der Antrag auf Auszahlung bei der Stadtverwaltung Bingen schriftlich erfolgt ist und sofern die Umsetzung der Maßnahme der Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid entspricht.
- 8.5 Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein tritt am Tag nach der Verabschiedung im Stadtrat am 12.12.2023 in Kraft.